

# Fachbereich Soziale Dienste Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflege-und Adoptivkinderdienst (PAKD)



3. Netzwerktreffen Frühe Hilfen am 17.04.2013

18. April 2013 Folie 1

## Schutz von Kindern und Jugendlichen

# Aufgaben und Verfahren im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



## Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen Rechtsgrundlagen

- Staatliches Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2, Satz 2
   GG, bzw. § 1, Abs. 2 SGB VIII, § 1, Abs. 2 KKG)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666 und 1666 a BGB)



### Kindeswohlgefährdung

#### Definition:

- "eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt." (Bundesgerichtshof)
- Zukunftorientierte Einschätzung über wahrscheinliche erhebliche Schädigungen des Kindes/Jugendlichen
- Konkrete durch Information oder Beobachtung gewonnene Erkenntnisse



### Formen von Kindeswohlgefährdungen

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Vernachlässigung/Verwahrlosung
- Sexueller Missbrauch



### Risikoeinschätzung

- Alle Mitteilungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen werden durch den Fachbereich Soziale Dienste in einem standardisierten Verfahren erfasst, bearbeitet und dokumentiert
- Die Risikoeinschätzung wird in jedem Fall im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Team) vorgenommen



### Gefährdungsrisiko im Team einschätzen

- Mögliche Schädigungen (um was geht es genau?)
- Erheblichkeit der Gefährdung (Schwere, Häufigkeit)
- Wahrscheinlichkeit eines Schadens
- Sofortiges Handeln erforderlich?



#### Gefährdungsrisiko mit der Familie einschätzen

- Inaugenscheinnahme des Kindes/Jugendlichen im Rahmen eines Hausbesuches in der Regel durch 2 Fachkräfte
- Problemakzeptanz vorhanden?
- Fähigkeit der Eltern Gefahr abzuwenden vorhanden?
- Bereitschaft der Eltern Gefahr abzuwenden vorhanden?
- Bereitschaft Hilfen anzunehmen?



#### Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

- Liegt eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vor, ist eine Inobhutnahme erforderlich
- Bei fehlendem Einverständnis der Sorgeberechtigten ist unverzüglich eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen



## § 1666 BGB gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

 Abs 1.: Wird das k\u00f6rperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Verm\u00f6gen gef\u00e4hrdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Ma\u00dbnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

#### Faustformel:

§ 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern. (Prof. Kunkel)



### Gesetzlicher und pädagogischer Auftrag

- Beratung und Unterstützung der Eltern
- Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen
- Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie, bzw. Rückführung in die Familie



#### Vielen Dank fürs Zuhören!

